

Die ‚Ganzheitlichkeit‘ professionellen Wissens und seiner Vermittlung

Überlegungen am Beispiel des juristischen Wissens

Kai-Olaf Maiwald
Frankfurt/Main

Die gegenwärtige Umstrukturierung der Hochschulausbildung ist durch verschiedene, teils widersprüchliche Zielsetzungen und Motive gekennzeichnet. Durch die Einführung von BA/MA-Studiengängen und die Modularisierung des Studiums sollen nicht nur die durch-

schnittlichen Studienzeiten kürzer und die Abschlüsse international vergleichbar werden. Das (Bachelor-)Studium soll auch einen stärkeren Praxisbezug aufweisen, bei gleichzeitig gewährten Standards der Wissenschaftlichkeit. Zudem soll möglichst früh eine Spezialisierung jenseits gegebener Fachgrenzen ermöglicht werden. Diese Ausrichtung auf eine schnelle Vermittlung möglichst anwendungsbezogener Wissensbausteine sowie die Mittel ihrer Realisierung sind bekanntermaßen umstritten, insbesondere in den Universitäten selbst. Die folgenden Überlegungen verstehen sich als professionssoziologischer Beitrag zur Diskussion. Dabei soll und kann es nicht darum gehen, die konkreten hochschulpolitischen Entwicklungen in ihren Auswirkungen auf die universitäre Ausbildung zu analysieren und zu bewerten. Es sollen vielmehr aus professionssoziologischer Perspektive allgemeine Argumente dafür expliziert werden, dass es Grenzen der Zerstückelung professionellen Wissens gibt.

Die Grenzen werden, so die Argumentation, markiert durch etwas, das man in Ermangelung eines anderen Begriffs als „Ganzheitlichkeit“ bezeichnen kann. Diese „Ganzheitlichkeit“ ist in verschiedener Hinsicht konstitutiv für professionelles Wissen und muss in der Ausbildung berücksichtigt werden. Ihre Vernachlässigung würde demgegenüber nicht nur die Struktur der Ausbildung, sondern auch der Wissensanwendung erheblich verändern, mit weitreichenden Folgen für die entsprechenden Praxisbereiche. Meiner Ansicht nach ist zumindest vom Telos der ge-

genwärtigen Hochschulreform her eine solche Gefahr gegeben. So scheint die bisher leitende Intuition, dass die Erzeugung von – in der Außenperspektive so wahrgenommenen – „Bildungsüberschüssen“, d.h. von Wissensbeständen, die bezogen auf den je konkreten Berufsalltag der Absolventen nicht unmittelbar relevant sind, in der universitären Ausbildung durchaus sinnvoll oder gar funktional notwendig ist, verloren zu gehen. In der Diskussion hat man bisweilen den Eindruck, als sei die bisherige Ausbildungskonzeption frei von sachlichen Gründen, gewissermaßen weltfremd einem umfassenden Bildungserlebnis verpflichtet gewesen. Demgegenüber sollen hier Gründe benannt werden, nach denen das vermeintlich Überflüssige der universitären Ausbildung in einer bestimmten Hinsicht als für das professionelle Handeln sinnvoll erscheint: als Antwort auf die Anforderung der „Ganzheitlichkeit“ der Vermittlung professionellen Wissens.

Dies soll in groben Zügen am Beispiel der Vermittlung juristischen Wissens verdeutlicht werden. Die Forderung nach einer Differenzierung der Ausbildung entlang der Linien „Praxisbezogenheit“ und „Segmentierung der fachlichen Wissensbestände“ kennzeichnet seit einigen Jahren auch die Diskussion um die Juristenausbildung. Auch hier wird das Studium als zu lang, zu aufwendig und zu praxisfern angesehen. Im Hinblick auf die faktisch nach der Ausbildung erfolgende berufliche Spezialisierung (etwa als Fachanwälte) erscheint ein Großteil des bislang vermittelten Wissens als überflüssig. Warum soll sich jemand, der Familienrechtsanwalt werden will, ausführlich mit Strafrecht und öffentlichem Recht befassen? Warum soll ein angehender Rechtspraktiker Seminare zu Rechtssoziologie, Rechtstheorie und zum Rechtsvergleich belegen? Warum soll man im Referendariat in Bereichen und Funktionen arbeiten, mit denen man in seinem späteren Berufsleben möglicherweise nichts zu tun haben wird? Auch wenn bislang an einer einheitlichen Ausbildung in Studium und Referendariat festgehalten wird und Spezialisierungen innerhalb dieses Rahmens erfolgen sollen: Die Kritik am „Volljuristen“, jedenfalls in Gestalt der „Befähigung zum Richteramt“, ist weit verbreitet.¹ Zudem gibt es eine Reihe von Stimmen, die tatsächlich seine Verab-

¹ So etwa der Vorsitzende des Deutschen Juristen-Fakultätentages, Peter M. Huber, in einer vom Informationsdienst Wissenschaft am 15.6.2001 verbreiteten Stellungnahme: Da gegenwärtig nur zehn Prozent der Absolventen eine Tätigkeit im Justizdienst anstrebe, sei „die ‚Befähigung zum Richteramt‘ als Ausbildungsziel (...) als Generallinie längst obsolet geworden“ (<http://idw-online.de/pages/de/news35875>; Zugriff am 8.2.2005).

scheidung etwa im Sinne einer Einführung von Fachdiplomen für spezielle Rechtsberufe fordern.²

Dabei ist das Phänomen von „Bildungsüberschüssen“ im hier verstandenen Sinn natürlich nicht neu. Vielmehr hatte schon immer ein Teil des erworbenen Wissens keinen unmittelbaren Bezug zu den konkreten Tätigkeiten der Absolventen, auch in Justiz, Anwaltschaft oder Verwaltung. Dass es gleichwohl in der gegenwärtigen Diskussion einen großen Stellenwert einnimmt, wird auf verschiedene äußere Entwicklungen der letzten Jahrzehnte zurückzuführen sein. Zu nennen sind einerseits die zunehmende Anforderung der fachlichen Spezialisierung vor allem in der Anwaltschaft, andererseits die Entwicklung der Studierendenzahlen und die damit verbundene Umgewichtung der Berufsbereiche, in die die Absolventen gehen. So hat sich allein in den Jahren zwischen 1990 und 2000 die Zahl der Anwälte verdoppelt. Und während in den 1950er und 1960er Jahren ein Fünftel aller Juristen der Richterschaft und etwa ein Viertel der Anwaltschaft angehörte, werden gegenwärtig (2001) vier Fünftel der Volljuristen Anwälte und nur 4% gehen in die Justiz (Gildemeister/Maiwald/Scheid/Seyfarth-Konau 2003: 31). Die Frage ist nur, wie man auf diese Entwicklungen reagieren soll, und ob dabei eine Verabschiedung von der „Befähigung zum Richteramt“ oder gar von der Idee des „Volljuristen“ sinnvoll wäre.

Vorab zwei kurze Bemerkungen zur Begriffsverwendung und zum Vorgehen. Wenn im Folgenden von „Professionen“, „professionellem Wissen“ und „professionellem Handeln“ die Rede ist, dann mit Blick auf die soziologische Diskussion, in der die Begriffe abweichend vom alltäglichen Sprachgebrauch verwendet werden. Denn mit ihnen ist nicht „Beruflichkeit“ generell angesprochen, sondern ein bestimmter Kreis von Berufen, deren Handeln und Organisationsform im Vergleich zu Wirtschaft und Verwaltung einer „dritten Logik“ (Freidson 2001) folgen. Merkmale dieser Berufe sind etwa: eine primär freiberufliche Tätigkeit, eine akademische Wissensbasis, eine entsprechend lange Ausbildung, ein Bezug zu zentralen gesellschaftlichen Werten, die Selbstkontrolle des Zugangs zur Profession und die Selbstkontrolle der beruflichen Praxis, die Ausbildung einer Professionsethik, schließlich die Ausbildung einer berufsständischen Assoziation, die dies alles organisationell repräsentiert. Allerdings gibt es innerhalb der Professionssoziologie erhebliche Meinungsver-

² In diese Richtung geht z.B. „Das juristische Manifest“ von Michael Martinek (1998).

schiedenheiten dahingehend, wie man diese Zusammenhänge zu erklären habe. Auf diese Diskussionen kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden.³ Auch nicht auf die Fragen, welche Berufe denn den Professionen zuzurechnen sind und ob etwa schon wissenschaftliches Handeln als professionelles Handeln anzusehen sei (und dementsprechend die akademischen Disziplinen als Professionen) oder erst ein Handeln, das einen Klientenbezug – bzw. abstrakter: einen „klinischen Fokus“ (Parsons/Platt 1973) – aufweist. Mit der Konzentration auf die Juristen ist diese Problematik gewissermaßen umgangen, denn sie gelten allen professionssoziologischen Ansätzen als „klassische“ Profession.⁴ Die Frage der Übertragbarkeit der Überlegungen auf die nicht-klinischen Disziplinen muss offen bleiben.

Die im Folgenden leitenden Fragen sind: Auf welchen Wissensbeständen beruht das kompetente juristische Handeln⁵ und in welcher Hinsicht sind diese Wissensbestände durch eine immanente „Ganzheitlichkeit“ gekennzeichnet? Dabei wird ein Vorgehen gewählt, das sich immer wieder auf ein „informiertes Alltagswissen“ stützt, das auch juristischen Laien zugänglich ist. Sukzessive werden soziologische Annahmen über die Besonderheiten *professionellen* Wissens eingeführt, ohne eigens auf den jeweiligen „Schulenhintergrund“ dieser Annahmen eingehen zu können.⁶ Die Bearbeitung der Fragestellung lässt sich nur in idealtypischer Zuspitzung verfolgen. Das heißt, es wird von vielen Wissens-elementen, die in das empirische Handeln der Juristen einfließen, abstrahiert. So zum

³ Einen Überblick über die verschiedenen professionssoziologischen Ansätze geben etwa Maiwald (2004), Pfadenhauer (2003) und Miegl/Pfadenhauer (2003).

⁴ Dies gilt nicht nur für die freiberufliche Anwaltschaft, sondern auch für die Richterschaft. Vgl. dazu Maiwald (1997) und Wernet (1997).

⁵ Unter juristischem Handeln soll dabei das berufliche Handeln insbesondere von Anwälten, Staatsanwälten und Richtern verstanden werden. Schon in diesem Ausdruck wird auf etwas die einzelnen beruflichen Funktionen Umfassendes verwiesen. Früher hätte man dafür den Ausdruck „Rechtspflege“ (vgl. z.B. Döhring 1953) verwendet. Spätestens nach der Einrichtung der spezifischen Rolle des Rechtspflegers ist diese Bezeichnung missverständlich geworden. Andererseits ist die Rede von einem juristischen Handeln und juristischen Wissensformen auch nicht unmissverständlich. Gemeint ist hier: Eine beruflich ausgeübte, praktische und/oder wissenschaftliche Tätigkeit, die sich auf die rechtliche Konfliktbearbeitung bezieht.

⁶ Zur „schulmäßigen“ Verortung: Die Überlegungen stützen sich stark auf die von Ulrich Oevermann (1996) entwickelte Theorie professionellen Handelns, schließen aber auch andere Konzepte ein. Insbesondere wird versucht, diese Theorie mit wissenssoziologischen Annahmen in einen Dialog zu bringen.

Beispiel von den beruflichen Spezialisierungen, die gerade heutzutage für den beruflichen Erfolg wichtig zu sein scheinen, von dem Weltwissen, das man für die Arbeit in den jeweiligen materialen Rechtsbereichen benötigt, wie auch von den extrafunktionalen Kompetenzen, die man braucht, wenn man sich im Bereich der Justiz oder in bestimmten Mandantenkreisen bewegt. Im Vordergrund soll demgegenüber das spezifische berufliche *Fachwissen* stehen. Die nun folgende Differenzierung seiner zentralen Wissensformen ist zu Zwecken der Pointierung des Arguments recht grob. Auf weitergehende Differenzierungen und Erläuterungen muss aus Platzgründen verzichtet werden.

I. Die ‚Ganzheitlichkeit‘ des expliziten juristischen Wissens

Es ist naheliegend, in einem ersten Zugriff diejenige Ebene des zu vermittelnden juristischen Wissens in den Blick zu nehmen, die besonders ins Auge sticht: die Ebene des expliziten Wissens. Im Folgenden soll es also erst einmal um das je subjektiv verfügbare, benennbare Wissen gehen, das in der universitären und praktischen Ausbildung gelehrt wird und das sich im individuellen Wissensvorrat sedimentieren soll. Gehen wir von den bisher geltenden Vorstellungen aus und fragen uns, welche Wissensbestände dieser Art die juristische Ausbildung dem Ideal nach umfassen sollte. Es lassen sich dabei grob drei Bereiche unterscheiden. Zunächst einmal a) gibt es natürlich eine Fülle an *Faktenwissen*, das man sich einverleiben sollte und das teils normativen, teils empirischen Charakter hat. Dabei ist der Unterschied fließend, da auch die empirische Ordnung (z.B. des Aufbaus der Gerichte) häufig normativ begründet ist (z.B. durch das Gerichtsverfassungsgesetz). So muss man wissen, welche materialen Rechtsbereiche unterschieden werden und dass es für jeden dieser Bereiche spezifische verfahrensrechtliche Bestimmungen gibt. Man muss wissen, wie die großen und kleineren Gesetzeswerke aufgebaut sind und welchen Gehalt die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen haben. Man muss wissen, wie das Gerichtswesen aufgebaut ist und wie das Verhältnis zu politischen Instanzen geregelt ist. Die Liste ließe sich verlängern. Ziel der Ausbildung ist eine Vertrautheit mit dieser Fülle an Wissens-elementen, die sich vielleicht so charakterisieren lässt, dass man auch dann, wenn man den Gehalt einer gesetzlichen Bestimmung für ein bestimmtes Rechtsproblem nicht positiv weiß, dennoch eine Vorstellung davon haben

wird, wie sie aussehen könnte, und selbstverständlich weiß, wo man nachschlagen kann, um es genau zu wissen.

Dieser Grad an Vertrautheit mit den Wissenselementen wird sich schwerlich erreichen lassen, wenn man nicht b) über ein im weitesten Sinne *theoretisches Wissen* verfügt, das Erklärungsmodelle für ihre Zusammenhänge bereithält. Es reicht eben nicht aus beispielsweise zu wissen, dass in Zivilverfahren bis zu einem gewissen Streitwert das Amtsgericht erstinstanzlich zuständig ist und dass in diesen Verfahren – außer vor dem Familiengericht – kein Zwang zur anwaltlichen Vertretung besteht. Sondern es ist auch notwendig oder zumindest sinnvoll, dass man eine Vorstellung von der spezifischen Struktur des Amtsgerichtsverfahrens hat, die unter anderem erklärt, warum hier kein Anwaltszwang besteht. Es reicht auch nicht aus zu wissen, dass die Straf- und Zivilgerichtsbarkeit eine verwaltungsmäßige Einheit bilden, die „ordentliche Gerichtsbarkeit“ genannt wird, sondern man sollte auch wissen, worin die Grundstrukturen dieser materialen Rechtsbereiche bestehen und warum die mit ihnen betrauten Gerichtszweige mit dieser Benennung von anderen unterschieden werden. Dieses theoretische, d.h. die Zusammenhänge erklärende Wissen spielt in der gesamten Ausbildung eine Rolle. Relativ vereinseitigt und auf höheren Abstraktionsniveaus findet es sich in den Bereichen der Rechtstheorie, der juristischen Methodenlehre, der Rechtsphilosophie, -geschichte und -soziologie. Es reicht von der Erklärung einzelner Zusammenhänge bis zur Einübung in die spezifisch rechtswissenschaftlichen Standards der Geltungsbegründung.

Kommen wir schließlich zu einer weiteren Art von expliziten Wissensbeständen, die für ein kompetentes juristisches Handeln erforderlich sind: c) dem *praktischen Wissen*. Auch die universitäre juristische Ausbildung zielt nicht allein auf den Erwerb theoretischen Wissens. Da die Disziplin der Rechtswissenschaft eng mit der Profession der Rechtsberufe verwoben ist, spielt auch hier der Praxisbezug eine große Rolle⁷, schon

⁷ Schon von hier aus ist im übrigen – ähnlich wie in der Medizinerbildung – eine gleichzeitige relative Distanz zu den theoretischen Wissensbeständen begründet. Der „klinische Fokus“ fordert gewissermaßen sein Recht gegenüber der wissenschaftlichen Beschäftigung mit der Rechtsmaterie. Ein Aspekt davon ist, dass die theoretische Reflexion teilweise in Abkürzungen aufgefangen ist, auf die man sich im praxisproblembezogenen Diskussionen beziehen kann. In dieser Hinsicht lassen sich die gängigen Rechtsmaximen, wie z.B. die seit Beginn des 19. Jahrhunderts gängige Unterscheidung von Untersuchungs- und Verhandlungsmaxime, verstehen: Ein komplexer sachlicher Zusammenhang (die

über die Fallübungen oder die mancherorts in der Ausbildung verankerte Beteiligung von Rechtspraktikern im Studium. Aber der vorrangige Ort der Vermittlung expliziten praktischen Wissens ist natürlich das Referendariat. Ich möchte unter einem praktischen Wissen zunächst ein Wissen verstehen, das gewissermaßen instrumentellen Charakter hat, das auf Zweckmäßigkeitserwägungen ausgerichtet ist. Denn auch das Handeln von Anwälten und Richtern steht als praktisches Berufshandeln unter den Restriktionen von Zeitökonomie und Effizienz. Man darf nicht zu lange überlegen, um z.B. einen Standardschriftsatz zu verfassen. Ziel der Ausbildung in dieser Hinsicht ist allgemein der Erwerb eines „Rezeptwissens“, der Erwerb von entsprechenden Handlungsroutrinen in einem technisch-handwerklichen Sinn. Diese Routinen spielen im Arbeitsalltag eine große Rolle. Sie ermöglichen eine möglichst reibungslose, zeitsparende Problembewältigung.

Die so skizzierte umfassende Vertrautheit mit dem Rechtssystem auf der Ebene des expliziten Wissens ist nicht allein ein wünschenswertes, aber möglicherweise unter heutigen Bedingungen zu verabschiedendes Ideal, sondern sie ist vielmehr eng verbunden mit dem Status des juristischen Wissens als „Expertenwissen“. Um dies zu verdeutlichen muss man etwas weiter ausholen und die Entwicklung des Wissens in der Makroperspektive gesellschaftlicher Differenzierung in den Blick nehmen. Dabei kann man an die Überlegungen von Alfred Schütz und Thomas Luckmann anschließen (Schütz 1971: 11ff., Schütz 1972: 85ff., Schütz/Luckmann 1979: 269ff.), die in Anlehnung an eine von Emile Durkheim (1992) geprägte differenzierungstheoretische Denkfigur von dem Konstrukt eines „gesellschaftlichen Wissensvorrats“ ausgehen, der sich im Gefolge gesellschaftlicher Differenzierungsprozesse zunehmend in Bereiche des „Sonderwissens“ aufspaltet. Gemeint ist damit, dass im Verlauf der gesellschaftlichen Entwicklung die Diskrepanz zwischen dem gesellschaftlich verfügbaren Wissen und dem je individuellen Wissensvorrat sukzessive zunimmt. Die Bereiche des Sonderwissens werden von „Spezialisten“ verwaltet und sind damit nicht mehr allen Gesellschaftsmitgliedern zugänglich. Die für die Moderne typische Form des Sonderwissens ist das angesprochene Expertenwissen, das sich zunächst als ein akademisches Wissen kennzeichnen lässt, welches in einer langwierigen

unterschiedliche Struktur von Straf- und Zivilprozess) wird abkürzend in einer geltenden Maxime aufgefangen.

Ausbildung erworben werden muss. Die Anbindung an die Wissenschaft hat dabei nun zur Folge, dass das Wissen aus den unmittelbaren Handlungszusammenhängen konkreter Problemlösungen herausgelöst und damit Gegenstand der Reflexion in theoretischer Einstellung wird. Diese „Entpragmatisierung“, diese Herauslösung aus lebensweltlichen Zusammenhängen führt historisch zu einer sukzessiven Trennung von Wissen und Handeln, von Theorie und Praxis.

Entsprechend dieser zumindest relativ eigenlogischen Struktur des Expertenwissens erfolgt seine Vermittlung nicht einfach routinemäßig, sondern in Form einer systematischen Vermittlung expliziten Wissens. Es geht um eine theoretische Ausbildung im Sinne einer systematischen Vermittlung der Sinnstrukturen eines sachlichen Gebiets. Das so erworbene Wissen unterscheidet sich in verschiedenen Hinsichten von einem Laienwissen: So erfolgt der Wissenserwerb unabhängig von spezifischen alltäglichen und praktischen Relevanzstrukturen. Ich erwerbe das Wissen nicht, weil ich mich z.B. gerade in einem langwierigen Rechtsstreit mit meinem Nachbarn, Arzt oder Arbeitgeber befinde, sondern unabhängig von solchen Motivierungen. Das erworbene Expertenwissen kennzeichnet zudem ein hoher Grad der Vertrautheit und Bestimmtheit der Wissens-elemente. Aber nicht nur einzelner Wissens-elemente, denn hier kann bei einem interessierten Laien in speziellen Fällen durchaus ein höherer Grad an Vertrautheit und Bestimmtheit als bei einem durchschnittlichen Juristen gegeben sein, sondern – und das ist im vorliegenden Kontext entscheidend – vor allem ihrer *Zusammenhänge*. Gerade darin, in der Vertrautheit und Bestimmtheit der Zusammenhänge der Wissens-elemente, ist der besondere Abstand des Expertenwissens zum Laienwissen begründet. Gerade in dieser Hinsicht kommt im übrigen der Rechtsgeschichte und der Rechtssoziologie besondere Bedeutung zu: Denn zu einer Erfassung der Systematik der Sinnstrukturen des Rechtsbereichs gehört auch, die gegebene Rechtsordnung als etwas historisch Gewordenes, als mögliches Arrangement unter anderen zu verstehen. Erst mit einem Sinn für diese Zusammenhänge wird auch eine spezifisch *juristische* Kritik je geltender rechtlicher Institutionen möglich.

So betrachtet lässt sich die „Ganzheitlichkeit“ des expliziten juristischen Wissens als Ausdruck seines Status als Expertenwissen verstehen. Das, was in der Außenperspektive als Bildungsüberschuss erscheint, verweist sachlich auf die umfassende Aneignung der Sinnstrukturen des

Rechts, die aus den Juristen erst Experten im hier gemeinten Sinn macht.⁸ Dieser Zusammenhang hat auch eine professionsstrategische Seite. Mit Andrew Abbott (Abbott 1988) kann man sagen, dass allgemein eine stabile Position im kompetitiven System der Expertenberufe von der staatlichen und öffentlichen Anerkennung der Expertise des Berufs abhängig ist: Die Berufsgruppe selbst sowie der einzelne Praktiker müssen als Experten für die reklamierte Problembearbeitung *gelten* können. Um einen solchen Status zu erreichen, ist es sinnvoll, eine möglichst abstrakte und generalisierte Expertise auszubilden, die der einzelne Praktiker in personam repräsentieren können muss. Man könnte es auch so ausdrücken: Der Experte steht den Laien gegenüber nicht nur für eine Summe spezifischer Problemlösungen, sondern er repräsentiert die abstrakte Definition des Problems und seiner Lösungen, die seine Berufsgruppe als geltend beansprucht. Der einzelne Anwalt und die einzelne Richterin repräsentieren in diesem Sinne „das Recht“ als allgemeine Form der Konfliktbearbeitung.

II. Die ‚Ganzheitlichkeit‘ des impliziten juristischen Wissens

Ich glaube, es ist intuitiv klar, dass diese drei expliziten Wissensbestände – Faktenwissen, theoretisches Wissen und instrumentell-praktisches Wissen – zwar notwendige, aber nicht hinreichende Bedingungen für ein kompetentes juristisches Handeln darstellen. Damit allein kann man weder ein Mandantengespräch führen noch ein Verfahren leiten. Es muss vielmehr ein Wissen hinzutreten, das auf einer impliziten Ebene den sachlichen Anforderungen der jeweiligen Situation gerecht wird. Dieses Wissen – ich schlage vor, es „handlungslogisches“ Wissen zu nennen⁹ – ist für das professionelle Handeln von zentraler Bedeutung. Und auch diese Ebene des Wissens ist durch so etwas wie eine „Ganzheitlichkeit“ gekennzeichnet. Um dies plausibel zu machen, reicht die Begrifflichkeit der klassischen Wissenssoziologie nicht aus, man muss sie professionalisierungstheoretisch ergänzen. Die Begrenztheit der Wissenssoziologie im

⁸ Zum Zusammenhang von Bildungsüberschüssen und Professionalisierung bzw. Expertisierung vgl. Miege (2001: 184).

⁹ Damit soll das Wissen um die Sachangemessenheit juristischen Handelns bezeichnet sein, das entsprechend Urteile darüber erzeugt, was im konkreten Fall in einem basalen Sinne als „richtiges“ juristisches Handeln gelten kann.

vorliegenden Zusammenhang liegt in ihrer Fokussierung der Routinebildung begründet. Eine Auseinandersetzung mit diesem Thema bietet deshalb eine gute Annäherung an die Spezifik dieser Wissensform.

Die Wissenssoziologie betont zu Recht, dass soziales Handeln durch eine allgemeine Tendenz zur Routinisierung gekennzeichnet ist (Berger/Luckmann 1969: 26f.). Neue Problemstellungen sind für das Alltagshandeln etwas Störendes. Es wird versucht, die gegebenen Problemlösungsschemata möglichst schnell so umzubauen, dass die neue Problemstellung darin integriert ist. Das Alltagshandeln hat in hohem Maße den Charakter eines Routinehandelns, das ohne Problematisierung und Explizitheit auskommt. Es gilt hier eine Ökonomie der reibungslosen Handlungsvollzüge, denen man sich nicht eigens zuwenden muss. Auch in den meisten Berufen steht das routinehafte Handeln im Vordergrund. Die Ausbildung zielt in hohem Maße auf die Ausbildung von Routinen; Problemlösungsschemata werden erworben und angewendet. Diese allgemeine Tendenz zur Routinisierung lässt sich gerade an denjenigen Berufsfeldern ablesen, die vielfältige institutionelle Vorkehrungen gegen die Ausbildung von Handlungsroutinen getroffen haben. Ein herausgehobenes Beispiel dafür findet sich im Bereich der Luftfahrt: Die detaillierten Anforderungen an die Überprüfung des Flugzeugs seitens der Piloten, aber auch durch der systematische Wechsel der Zusammensetzung des flugbegleitenden Personals lassen sich als Vorkehrungen der Verhinderung von gewohnheitsmäßigem und damit nicht explizit kontrolliertem Handeln verstehen, mit dem man eben grundsätzlich zu rechnen hat.

Wie schon angedeutet ist auch das juristische Handeln durch die Bildung von Routinen gekennzeichnet. Seine Routinisierbarkeit ist jedoch in zwei Hinsichten begrenzt. Zum einen findet sie ihre Grenze in den hohen Expliziteitsanforderungen, vor die es gestellt ist, insbesondere in den Expliziteitsanforderungen des Gerichtsverfahrens und des richterlichen Urteils (Protokollierung, Aktenführung, expliziter Rekurs auf geltendes Recht). Eine ähnliche Expliziteitsanforderung gilt auch für diejenigen Expertenberufe, die dem wissenschaftlich-technischen bzw. „ingenieuralen“ Modus der Wissensanwendung (Oevermann 1996: 137f.) folgen. Sie geht auf die wissenschaftliche Begründungsbasis des Handelns zurück. Das ingenieurale Handeln folgt nicht einfach subjektiven Erfahrungswerten und eingespielten Gewohnheiten, sondern steht vielmehr vor der Anforderung, in expliziter Übereinstimmung mit den geltenden theoretischen Modellen und technischen Verfahren zu stehen. In dieser Hinsicht

muss das Handeln überprüfbar sein.¹⁰ Die zweite, im vorliegenden Zusammenhang interessantere Grenze der Routinisierbarkeit teilen die Rechtsberufe nur mit denjenigen Expertenberufen, die dem „professionellen“ Modus der Wissensanwendung folgen. Es handelt sich hier um eine strukturelle Grenze der Subsumierbarkeit der jeweiligen Problemstellung unter gegebene Lösungsschemata. Die Problemstellung lässt sich nicht bruchlos in Begriffen der allgemeinen Wissensbasis fassen. Anders als beim ingenieuralen Modus geht sie darin nicht auf. Und das hängt mit dem Bezug auf „Fälle“ zusammen.

Ein Beispiel zur Verdeutlichung: die anwaltliche Erstberatung bei Scheidungsverfahren. Auch hier gibt es die Tendenz, soviel wie möglich zu routinisieren. Manche Anwältinnen und Anwälte haben etwa eine Art Fragebogen ausgearbeitet, an dem sie sich wie an einem Interviewleitfaden abarbeiten, um die Fakten zu bekommen, die im Lichte der relevanten Tatbestandsmerkmale zentral sind. Es werden also eine Reihe von Fragen mehr oder weniger abgehakt, wie z.B.: Leben die Gatten schon getrennt oder nicht? Wie lange leben sie getrennt? Liegt eine geteilte Scheidungsabsicht vor oder nicht? Gibt es Kinder? Sind beide Gatten berufstätig? Wie sehen die Einkommensverhältnisse aus, wie die Wohnsituation? Andere wiederum gestalten das Gespräch offener, auch wenn die Gesprächsführung immer auch typische und damit routinehafte Elemente enthalten wird (z.B. typische Phrasen und Formulierungen oder Standardinformationen, die von den Anwälten immer gegeben werden). Wichtig ist jedoch, dass unabhängig von den zur Anwendung kommenden Routineelementen in jedem Fall eine strukturelle Offenheit der Gesprächsführung notwendig ist, die die lebendige Artikulation des lebenspraktischen Konfliktzusammenhangs berücksichtigt. Dies nicht allein wegen der herausgehobenen Krisensituation, in der sich die Mandanten typischerweise befinden, sondern generell, um die Übersetzung der für die Anwälte immer wieder neuen lebenspraktischen Konfliktsituation in eine Rechtsposition zu leisten. Es muss gleichzeitig auf der Sachverhaltsebene geklärt werden, worin in der Sicht des Mandanten (und seines Kontrahenten) das

¹⁰ Oevermann (1996) sieht jedoch nicht, dass diese Explizitheitsanforderung schon eine erste Grenze der Routinisierbarkeit im wissenssoziologischen Sinne markiert. Der Routinebegriff wird in der Wissenssoziologie in zwei unterschiedlichen Hinsichten definiert: zum einen im Sinne der Abwesenheit von Krisenhaftigkeit – darauf hebt die Professionalisierungstheorie ab zum anderen im Sinne einer fehlenden expliziten Zuwendung auf die Handlungsvollzüge.

Problem besteht und was der Mandant eigentlich will, und auf der Tatbestandsebene bestimmt werden, was im Sinne einer begründeten und verfahrensangemessenen Rechtsposition formuliert werden kann. Wird die lebendige Artikulation des lebenspraktischen Konfliktzusammenhangs nicht ausreichend gewürdigt, kann dies unter anderem dazu führen, dass die Prozessstrategie an den Mandanteninteressen vorbei entworfen wird. Und das wiederum kann z.B. bedeuten, dass immer neue Forderungen erhoben werden und dass sich das Verfahren im Hinblick auf die Gestaltung der Nachscheidungsbeziehungen für alle Beteiligten ausgesprochen ungünstig auswirkt. Sicherlich stellt das Scheidungsverfahren aufgrund der besonderen Krisenhaftigkeit des lebenspraktischen Ausgangsproblems einen herausgehobenen Fall dar; jedoch ist die Leistung der Übersetzung einer fallspezifischen Konfliktlage in eine Rechtsposition, die sich dabei verdeutlichen lässt, immer von Bedeutung. Dies gilt auch dort, wo etwa „normale“ schuldrechtliche Tatbestände tangiert sind, denn auch hier sind die Rechtskonflikte in eine je konkrete krisenhafte soziale Praxis eingewoben.

Man kann den eben geschilderten Zusammenhang professionalisierungstheoretisch abstrakter formulieren: Die besondere Grenze der Routinisierbarkeit des professionellen Handelns ist darin begründet, dass in der professionellen Praxis trotz aller Routinebildung das Krisenförmige des Handelns nicht getilgt werden kann. Es ist immer zumindest mitthematisch. Dies nicht allein deshalb, weil es die Juristen und Ärzte mit herausgehobenen lebenspraktischen Problemen von Individuen und Kollektiven zu tun haben. Sondern die professionelle Bearbeitung dieser Krisen hat selbst etwas Krisenförmiges an sich. Der Grund dafür ist, dass die Anforderungen des professionellen Handelns konstitutive Spannungen und Widersprüchlichkeiten aufweisen, die handlungspraktisch vereinbart werden müssen, ohne im Sinne einer eindeutigen Handlungsanweisung nach der einen oder anderen Richtung auflösbar sein zu können. Das übergreifende Spannungsmoment ist dabei das zwischen der Besonderheit des Einzelfalls und der allgemeinen Wissensbasis, die aus ihm erst einen „Fall von etwas“ macht. Aber mit dem je eigenen Fallbezug professioneller Berufe sind eine Fülle weiterer Spannungen und Widersprüchlichkeiten in den Handlungsanforderungen verbunden. So etwa die Spannung zwischen stellvertretender Interessenmaximierung und Rechtsbindung im anwaltlichen Handeln und beim richterlichen Handeln die Spannung in der Anforderung an das richterliche Urteil, eine Entscheidung darzustel-

len, die gleichzeitig keine Entscheidung sein soll, sondern das Auffinden einer vom Gesetzgeber getroffenen Entscheidung. Die besondere Bedeutung des handlungslogischen Wissens besteht in der praktischen Vermittlung zwischen diesen Anforderungen. Es lässt sich verstehen als „praktischer Sinn“ für ihre Widersprüche oder Spannungen, der es ermöglicht, ihnen gleichzeitig im praktischen Handeln gerecht zu werden. Um den Charakter dieses Wissens im Hinblick auf den vorliegenden Zusammenhang der „Ganzheitlichkeit“ und ihrer Bedeutung für die Wissensvermittlung weiter zu verdeutlichen, soll kurz auf drei zentrale Begriffe der Professionalisierungstheorie rekurriert werden: die Begriffe „Kunstlehre“, „Professionshabitus“ und „Professionsethik“.

Mit dem Begriff der *Kunstlehre* wird der primäre Vermittlungsmodus des handlungslogischen Wissens bezeichnet. Dieser Vermittlungsmodus antwortet auf den Umstand, dass es sich hier um ein implizites Wissen, ein „tacit knowledge“ handelt, das – um mit Michael Polanyi zu sprechen – dadurch gekennzeichnet ist, dass man es faktisch in Anspruch nimmt, dass man es „hat“, aber nicht oder nur begrenzt in Worte fassen kann (Polanyi 1985). Das handlungslogische Wissen hat damit die unangenehme Eigenschaft, dass es durch Anstrengungen expliziter Wissensvermittlung nur bedingt hergestellt werden kann. Dies reduziert die ohnehin schon geringen Einflusschancen einer Pädagogik in diesem Sinne (Bora 2001: 271). Zwar sind die Handlungsanforderungen in ihrer Spannungshaftigkeit grundsätzlich explizierbar und werden auch in Teilen, insbesondere in der juristischen Methodenlehre, expliziert. Aber selbst mit einer theoretisch adäquaten Explikation der Spannungsmomente lassen sich die praktischen, je fallspezifischen Lösungen nicht programmieren. Sie sind nicht formalisierbar. Die Vermittlung eines angemessenen Umgangs mit den widersprüchlichen Handlungsanforderungen erfolgt deshalb wesentlich über angeleitete berufspraktische Einübung, d.h. sie erfolgt im Rahmen einer Kunstlehre (Morlok/Kölbel 2001: 301f.).

Von einer „Ganzheitlichkeit“ kann man damit zunächst dahingehend sprechen, als sich von hier aus eine notwendige Verbindung, eine Einheit von universitärer und praktischer Ausbildung ergibt, die etwas anderes ist als ein bloßes Nacheinander von abstraktem Wissen und seiner technischen Anwendung. Paradoxerweise verweist der typische „Theorie/ Praxis-Bruch“ (Morlok/Kölbel 2001) und die darin zum Ausdruck kommende Eigenwertigkeit der kunstlehrehaften Einübung in den Beruf darauf, dass universitäre und berufspraktische Ausbildung wechselseitig aufein-

ander verwiesen sind: Das professionelle Handeln ist ohne eine Inkorporierung der expliziten Wissensbestände nicht vorstellbar und das explizite Wissen des Rechts ist ohne die Erfahrung seiner professionalisierten Praxis unvollständig. Desweiteren kann man von „Ganzheitlichkeit“ im Hinblick auf die Einheit der funktional ausdifferenzierten professionellen Rollen im Gerichtsverfahren sprechen. Anders als in der Medizin, die mit der Rolle des Arztes über *eine* – wenn auch in sich über Fachspezialisierungen differenzierte – Kernrolle verfügt, findet sich im Kern des Rechtsbereichs ein Zusammenspiel verschiedener professioneller Rollen.¹¹ Es liegt nahe, dass sich die praktische Ausbildung auf diese Rollen konzentriert, weil das gerichtliche Verfahren den entscheidenden Ort des Praktisch-werdens, der „Herstellung“ von Recht darstellt (Maiwald 1997). Die Richterrolle ist als Entscheidungsspitze des Verfahrens dabei natürlich von besonderer Bedeutung – darin liegt der sachlogische Grund für die Orientierung an der Befähigung zum Richteramt. So muss man, um kompetent als Anwalt denken und handeln zu können, im Prinzip auch wie ein Richter denken und handeln können. Aber es spricht einiges dafür, dass es sinnvoll ist, durch die praktische Einübung auch in die anderen Verfahrensrollen einen praktischen Sinn für ihr Zusammenspiel zu erlangen.

Ziel der kunstlehrehaften Wissensvermittlung ist die Ausbildung eines *Professionshabitus*. Dieser Begriff macht deutlich, dass das handlungslogische Wissen etwas Inkorporiertes, etwas notwendig Leibgebundenes ist. Der Professionshabitus des Praktikers ist gewissermaßen der Ort der professionellen Kompetenz und das, was sie praktisch werden lässt. Hier ist die generative Struktur (Bourdieu) aufgehoben, die es ermöglicht, in immer neuen Situationen mit spannungshaften Handlungsanforderungen sachadäquat zu agieren. Dieser Zusammenhang verweist auf ein drittes

¹¹ Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass es im Bereich des Rechts schließlich auch eine „institutionelle Ganzheitlichkeit“ gibt, eine Klammer, die die professionellen Verfahrensrollen bzw. die entsprechenden Berufe einerseits sowie Rechtspraktiker und Rechtswissenschaftler andererseits umgibt. Zwar findet sie sich nicht auf der Ebene beruflicher Assoziationen, aber doch im Sinne eines kollegialen Bandes und in verschiedener Hinsicht auch institutionell. Für ersteres steht das im §5 DRiG festgelegte Ausbildungsziel der „Befähigung zum Richteramt“, für zweiteres die ebenfalls dort (§7 DRiG) zu findende Bestimmung: „Jeder ordentliche Professor der Rechte an einer Universität im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist zum Richteramt befähigt.“ Dass bekannterweise in den angelsächsischen Rechtskulturen eher der Anwalt als der Richter als Leitrolle angesehen wird, ändert nichts daran, dass sich hier wie in den kontinentaleuropäischen Rechtskulturen eine institutionelle Ganzheitlichkeit findet.

Moment der „Ganzheitlichkeit“ des handlungslogischen Wissens. Geht man nämlich davon aus, dass ein wesentliches Ziel der professionellen Wissensvermittlung in der Ausbildung eines Professionshabitus besteht, dann hat diese Ausbildung nicht allein den Status der Vermittlung von Fertigkeiten, die der Person letztlich äußerlich sind, sondern es handelt sich um eine berufliche Sozialisation im eigentlichen Wortsinn. Es handelt sich um eine Ausbildung, die die Persönlichkeitsstruktur des Auszubildenden nicht unangetastet lässt, sondern vielmehr eine Transformation dieser Struktur erforderlich macht: Der Professionshabitus muss in die Persönlichkeitsstruktur integriert werden. Was das bedeutet kann man sich etwa am Beispiel des häufig zu beobachtenden Wandels der berufsbezogenen Einstellungen im Verlauf der Ausbildung klar machen. So ist etwa in den Fällen, in denen der Beruf ursprünglich zur Verfolgung politischer oder humanitärer Interessen gewählt wurde, als Ergebnis der professionellen Sozialisation eine Integration dieser Wertorientierungen in das professionelle Handeln mit entsprechenden fachlichen Schwerpunktsetzungen zu beobachten.¹² Als ein anderes Beispiel kann die Anforderung des Aushaltens von Spannungen zwischen den (Wert-)Urteilen, die man als Alltagsmensch hat, und denen, die man als Professionsangehöriger trifft, gelten. Im Bereich des juristischen Handelns betrifft dies vor allem die Spannung zwischen alltagsweltlichen materialen Gerechtigkeitsvorstellungen und den Anforderungen des formalen Rechtsverfahrens.¹³

Der Begriff *Professionsethik* schließlich weist darauf hin, dass es im professionellen Handeln widersprüchliche Handlungsmotivierungen geben kann, zwischen denen eine Disposition mit ethisch verpflichtendem Charakter entscheidet. Dabei mag man zunächst an solch herausgehobene Handlungsprobleme denken wie beispielsweise, ob ein Richter in einer prekären finanziellen Situation einem Bestechungsansinnen nachgibt oder ob er erkennt, dass er in einem bestimmten Fall befangen ist. Es sind vor allem diese herausgehobenen Probleme, auf die die Eide der professionellen Berufe verweisen und die sie mit der Festschreibung einer universalistischen Orientierung zu regeln suchen. Die Eide machen deutlich, dass in das Verhältnis von Professionen und Gesellschaft ein durchaus öffent-

¹² Vgl. dazu Granfield/Koenig (1990), sowie meine Diskussion der Befunde in Maiwald (1997: 1ff.).

¹³ Andreas Wernet hat diese Spannung prägnant für das Problem der Verteidigung des Schuldigen dargestellt (1997: 144ff.).

licher Verpflichtungscharakter eingeschrieben ist. Der Begriff der Professionsethik schließt aber auch alltäglichere und unscheinbarere Handlungsprobleme ein sowie solche, die eher auf eine Verpflichtung dem Klienten gegenüber verweisen. Grundlage dieser Verpflichtung ist die Anforderung der Wahrung und Restitution der Autonomie des Klienten, der den Professionsangehörigen in einer Situation lebenspraktischer Not konsultiert, die er nicht selbst bewältigen kann. Als ein Beispiel dafür kann im rechtlichen Kontext die Frage gelten, ob eine bestimmte anwaltliche Handlung dem Werbeverbot unterliegt oder nicht. Obwohl das professionelle Werbeverbot dem Effekt nach eine Reduktion von Konkurrenz bedeutet, lässt es sich nicht auf berufsständische Motive reduzieren. Sein sachlogischer Hintergrund ist vielmehr darin zu sehen, dass eine Aufforderung zur Inanspruchnahme anwaltlicher Dienstleistungen, die eine Werbung bedeutet, einen Übergriff auf die Autonomie alltagspraktischer Konfliktbearbeitung darstellen würde. Es bestünde die Gefahr, dass die rechtlichen Probleme, die bearbeitet werden sollen, erst erzeugt würden. Demgegenüber sollte das professionelle anwaltliche Handeln im Sinne der Wahrung der Autonomie lebenspraktischer Konfliktbearbeitung von einem gewissermaßen „naturwüchsig“, d.h. ohne sein Dazutun entstehendem Leidensdruck ausgehen.

Dieser Punkt der professionsethischen Verpflichtung der Gesellschaft und dem Klienten gegenüber, die in das handlungslogische professionelle Wissen eingelagert ist, impliziert eine weitere „Ganzheitlichkeit“, die es so bei nicht-professionalisierten Berufen nicht gibt. Denn das professionelle Handeln ist nicht nur funktional arbeitsteilig an der gesellschaftlichen Reproduktion beteiligt, sondern mit der treuhänderischen Verwaltung zentraler gesellschaftlicher Werte oder Funktionskomplexe betraut. Und die Professionellen/Klienten-Beziehung ist nicht eine Beziehung zwischen einem Dienstleister und seinem Kunden, dessen Auftrag er als gegeben übernimmt und bearbeitet, sondern sie bildet eine (widersprüchliche) Einheit, die unter anderem durch eine kooperative Herstellung der Definition des konkreten Ausgangsproblems des Klienten gekennzeichnet ist. Ziel einer Ausbildung sollte es sein, einen – durchaus auch praktischen – „Sinn“ für diese Zusammenhänge und die damit verbundenen professionsethischen Verpflichtungen zu vermitteln.

III. Schlussfolgerungen

Was folgt aus den vorstehenden Überlegungen zu den verschiedenen Aspekten der „Ganzheitlichkeit“ professionellen Wissens für die hochschulpolitische Diskussion? Zunächst folgt daraus nicht, dass die gegenwärtige Umstrukturierung der Hochschulausbildung grundsätzlich falsch wäre und man es in jeder Hinsicht bei der bisherigen Ordnung belassen sollte. Darum geht es nicht. Schon einleitend wurde deutlich gemacht, dass es sich um allgemeine Überlegungen handelt, nicht um eine Bewertung konkreter Regelungen. Dies ist schon allein deshalb im vorliegenden Rahmen nicht möglich, weil die Neuordnung der Studiengänge in hohem Maße Sache der jeweiligen universitären Fachbereiche und Institute ist. Dabei kann, wie so oft bei der „Umsetzung“ hochschulpolitischer Vorgaben, durchaus unterschiedliches geschehen. So können etwa mit der Integration des geforderten stärkeren Praxisbezugs konkret ganz unterschiedliche Dinge verbunden sein: eine stärkere Einbeziehung der kunstlehrehaften Einübung in das Universitätsstudium oder eine instrumentell-praktische Vermittlung von Fertigkeiten im Hinblick auf neuere, nichtforensische Tätigkeitsfelder für Juristen. Ziel war es vielmehr, aus professionssoziologischem Blickwinkel strukturelle Eigenschaften professionellen juristischen Wissens zu umreißen, die als Teile eines allgemeinen „Standards“ für die Vermittlung dieses Wissens angesehen werden können. Dieser Standard lässt sich vermutlich mit unterschiedlichen, vielleicht sogar „strafferen“ Arrangements der Ausbildungsordnung erreichen. Gleichwohl spricht einiges dafür, dass mit der Tendenz einer fortschreitenden Differenzierung oder „Zerstückelung“ professioneller Wissensbestände, die die gegenwärtige Hochschulreform und die Diskussion um sie kennzeichnet, dieser Standard auf längere Sicht unterlaufen wird. Um diese *Tendenz* und die an sie anknüpfenden Folgen, nicht um die aktuellen Ergebnisse der Reform, sollte es gehen.

Betrachtet man die möglichen Effekte auf der Ebene institutionell-organisationeller Regelungen, so kann man vor dem Hintergrund der ausgeführten Überlegungen zunächst annehmen, dass eine Verabschiedung von der Ganzheitlichkeit des expliziten Wissens im Dienste einer vermeintlichen Spezialisierung von Anfang an, einer Engführung der Ausbildung auf bestimmte Wissensgebiete und juristische Funktionen, gerade nicht zu einer fortschreitenden Expertisierung führen würde, sondern zu einer strukturellen Nivellierung des Wissensabstandes zwischen Experten

und Laien. Mit diesem eher professionspolitischen Aspekt ist eine Gefahr in sachlicher Hinsicht verbunden. Gefährdet ist nämlich die Vermittlung eines „Sinns“ für die Systematik und die Zusammenhänge des Rechts, d.h. für das, was „das Recht“ als gesellschaftlich institutionalisierte Form der Konfliktbearbeitung ausmacht. Das Risiko der systematischen Erzeugung einer juristischen Halbbildung erscheint noch gravierender, wenn man die Ebene des impliziten, handlungslogischen Wissens betrachtet. Denn eine Verabschiedung von der „Ganzheitlichkeit“ des handlungslogischen Wissens betrifft in besonderer Weise das berufliche Handeln. Eine Abkehr vom „forensischen Paradigma“ der berufspraktischen Ausbildung, d.h. dem Schwergewicht auf dem gerichtlichen Verfahren, eine Abkehr von der Vermittlung der funktionalen Einheit der professionellen Verfahrensrollen sowie allgemein eine Abkehr von der kunstlehrehaften Vermittlung eines Professionshabitus würde die Rechtspraxis entscheidend verändern. Wie sollte sich dann ein „praktischer Sinn“ für die in sich spannungshaften Handlungsanforderungen professionellen juristischen Handelns ausbilden? Wie sollte sich ein handlungslogisches Wissen entwickeln, für das beispielsweise selbstverständlich ist, dass der Rechtskonflikt nicht bloß ein Mittel der Interessenmaximierung unter anderen ist oder dass Zeit nicht bloß eine ökonomische Ressource, sondern vor allem auch eine rechtsimmanente Größe darstellt¹⁴, und das wie selbstverständlich eine professionsethische Verantwortung für Klient und Gesellschaft einschließt?

Nicht zu unterschätzen sind schließlich die möglichen Effekte des Diskurses um die Reform der Hochschulausbildung. Denn die Argumentationsstrukturen, die sich darin ausbilden und festsetzen, sind nicht nur für die aktuell getroffenen Regelungen relevant, sondern auch für die zukünftige hochschulpolitische Entwicklung. Hierbei kann sich insbesondere die Übernahme professionsexterner Kriterien der „Effizienz“, „Konkurrenz“ und „Funktionalität“ als problematisch auswirken. Es besteht die Gefahr, dass das geteilte professionelle Selbstverständnis abhanden kommt, auf das man die vermeintlich oder tatsächlich relevanten „Forderungen des Tages“ abwägend zu beziehen hätte. Und dies ist sicherlich eine Gefahr, die nicht nur die Juristen betrifft.

¹⁴ Ausgedrückt in der Maxime, nach der schnelles Recht gutes Recht sei.

Literatur

- Abbott, Andrew, 1988: *The System of Professions*. Chicago/London: Univ. of Chicago Press.
- Berger, Peter L./Luckmann, Thomas, 1969: *Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit*. Frankfurt a. M.: Fischer.
- Bora, Alfons, 2001: Referenz und Resonanz – Zur Funktion von Methoden in Rechtstheorie, Rechtslehre und Rechtspoiesis. In: *Rechtstheorie*, Bd. 32, Heft 2/3, Sonderheft: Vom Scheitern und der Wiederbelebung juristischer Methodik im Rechtsalltag – ein Bruch zwischen Theorie und Praxis?, Werner Krawietz/Martin Morlok (Hg.), S. 259-272.
- Döhring, Erich, 1953: *Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Durkheim, Emile, 1992 [zuerst 1893]: *Über soziale Arbeitsteilung*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Freidson, Eliot, 2001: *Professionalism: The Third Logic*. Cambridge: Polity.
- Gildemeister, Regine/Maiwald, Kai-Olaf/Scheid, Claudia/Seyfarth-Konau, Elisabeth, 2003: *Geschlechterdifferenzierungen im Horizont der Gleichheit. Exemplarische Analysen zu Berufskarrieren und zur beruflichen Praxis im Familienrecht*. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Granfield, Robert/Koenig, Thomas, 1990: From Activism to Pro Bono: The Redirection of Working Class Altruism at Harvard Law School. In: *Critical Sociology*, Vol. 17, No. 1, S. 57-80.
- Maiwald, Kai-Olaf, 1997: *Die Herstellung von Recht: Eine exemplarische Untersuchung zur Professionalisierungsgeschichte der Rechtsprechung am Beispiel Preußens im Ausgang des 18. Jahrhunderts*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Maiwald, Kai-Olaf, 2004: *Professionalisierung im modernen Berufssystem. Das Beispiel der Familienmediation*. Wiesbaden: VS Verlag.
- Martinek, Michael, 1998: Das juristische Manifest. Zehn Synthesen zur Revolution des juristischen Studiums im 21. Jahrhundert. In: *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 1998, S. 201-203.
- Morlok, Martin/Kölbl, Ralf, 2001: Rechtspraxis und Habitus. In: *Rechtstheorie*, Bd. 32, Heft 2/3, Sonderheft: Vom Scheitern und der Wiederbelebung juristischer Methodik im Rechtsalltag – ein Bruch zwischen Theorie und Praxis?, Werner Krawietz/Martin Morlok (Hg.), S. 289-304.
- Mieg, Harald A., 2001: Umwelt und Profession – Ein Status-Bericht aus der Schweiz. In: *GAIA* 10 (2001), no. 3, S. 182-189.
- Mieg, Harald A./Pfadenhauer, Michaela (Hg.), 2003: *Professionelle Leistung – Professional Performance*. Konstanz: UVK.
- Oevermann, Ulrich, 1996: Theoretische Skizze einer revidierten Theorie professionalisierten Handelns. In: Arno Combe/Werner Helsper (Hg.), *Pädagogische Professionalität. Untersuchungen zum Typus pädagogischen Handelns*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, S. 70-182.
- Parsons, Talcott/Platt, Gerald M., 1973: *The American University*. Cambridge: Harvard UP.
- Pfadenhauer, Michaela, 2003: *Professionalität. Eine wissenssoziologische Rekonstruktion institutionalisierter Kompetenzdarstellungskompetenz*. Opladen: Leske+Budrich.
- Polanyi, Michael, 1985: *Implizites Wissen*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Schütz, Alfred, 1971: *Gesammelte Aufsätze*, Bd.1. Den Haag: Nijhoff.

- Schütz, Alfred, 1972: Gesammelte Aufsätze, Bd. 2. Den Haag: Nijhoff.
- Schütz, Alfred/Luckmann, Thomas, 1979: Strukturen der Lebenswelt, Bd.1. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Wernet, Andreas, 1997: Professioneller Habitus im Recht: Untersuchungen zur Professionalisierungsbedürftigkeit der Strafrechtspflege und zum Professionshabitus von Strafverteidigern. Berlin: Sigma.